



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Schrift	GESETZENTWURF
Z	23 .GE. 988
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt:	11. MAI 1988 <i>Forstner</i>

Dr. Alsch-Harrach

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

LJ-ZB-2111

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2450

Datum

3.5.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz
geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Forstner

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Labsold

Beilage

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrng. 7
1010 Wien

Ihre Zeichen

Z1 94103/138-III/5/
87 vom 4.3.1988

Unsere Zeichen

LJ/MagPa/2111

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2450

Datum

25.4.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz
geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988);
Stellungnahme

Dem Österreichischen Arbeiterkammertag wurde der Entwurf zur Zivildienstgesetz-Novelle 1988 zur Begutachtung übermittelt.

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Sollten jedoch - wie in den Erläuterungen ausgeführt - Änderungen bezüglich der Zivildienstkommission, des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, der Dauer des ordentlichen Zivildienstes und einer allfälligen Einbeziehung des Zivildienstes in die umfassende Landesverteidigung beabsichtigt werden, ist die Neuregelung derartiger Grundsatzfragen neuerlich der Begutachtung zu unterziehen. Eine von verschiedenen Seiten in die öffentliche Diskussion gezogene Verlängerung des ordentlichen Zivildienstes wird jedenfalls abgelehnt.

Daß mit der vorliegenden Novelle eine Interessenvertretung für Zivildienstleistende geschaffen werden soll, wird begrüßt.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes zu bemerken:

Zu Artikel II Z 2; § 3 Abs 2:

Gegen die Verringerung des Kataloges von Bereichen, in denen Dienstleistungen

./.

des Zivildienstes erbracht werden können, bestehen zwar keine Bedenken, doch soll der Einsatz für Umweltschutztätigkeiten sichergestellt werden.

Zu Artikel II Z 3 und 4; § 5 Abs 1 und 6:

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Zivildienstgesetz lassen die Weitergeltung der vorgesehenen Regelungen angebracht erscheinen.

Zu Artikel II Z 7; § 7 Abs 1:

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich gegen die Ausdehnung der Grundwehrdienstleistung über das 35. Lebensjahr hinaus ausgesprochen und sieht sich im Zuge der Gleichbehandlung von Präsenz- und Zivildienern veranlaßt, auch die Inanspruchnahme zur Zivildienstleistung über diese Altersgrenze hinaus abzulehnen. Es muß wohl möglich sein, Zivildienstpflichtige so rechtzeitig der Zivildienstleistung zuzuweisen, daß der Zivildienst bis zum 35. Lebensjahr abgeleistet wird.

Zu Artikel II Z 8; § 8a:

In Abs 4 wäre klarzustellen, daß die ursprüngliche Zuweisung eines Zivildieners, der infolge eines Katastropheneinsatzes vorübergehend einer anderen Einrichtung zugewiesen wird, nach Ende der Katastrophensituation wieder auflebt und die fingierte Neuzuweisung erlischt.

Zu Artikel II Z 9; § 12a:

Es wird begrüßt, daß künftig ein zumindest zweijähriger Entwicklungshilfedienst den Zivildienst ersetzt.

Eine vergleichbare Regelung sollte überdies auch für den Wehrdienst vorgesehen werden.

Angesichts des im internationalen Vergleich eher gerinfügigen Ausmaßes der von Österreich geleisteten Entwicklungshilfe sollte darüberhinaus angestrebt werden, Entwicklungshilfeprojekte auch im Ausland im Rahmen des Zivildienstes leisten zu können. Die verfassungs- und völkerrechtlichen Voraussetzungen sind sicher nicht schwerer zu lösen als bei militärischen Einsätzen im Ausland.

Zu Artikel II Z 16; § 22 Abs 5:

Grundsätzlich kann der Heranziehung von Zivildienern zu kurzfristigen Dienstleistungen außerhalb des im Zuweisungsbescheid festgelegten Aufgabenbereiches ge-

./.

folgt werden. Die Bestimmung ist jedoch ergänzungsbedürftig, um Zivildienstleistenden einen gewissen Schutz vor gefährlichen oder unzumutbaren Tätigkeiten zu gewähren.

Der letzte Halbsatz des Abs 5 sollte daher lauten: "..., soweit dies im Interesse des Dienstes erforderlich und dem Zivildienner zumutbar ist."

Zu Artikel II Z 22; § 26 Abs 2:

Die Festsetzung eines erhöhten Taggeldes im Falle eines Katastropheneinsatzes ist positiv zu beurteilen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich jedoch bezüglich der Taggeldsätze für die Präsenzdiener für eine Dynamisierung dieser Sätze in Relation zu den Gehaltsansätzen für Bundesbedienstete ausgesprochen.

Es ist daher auch für Zivildienner die laufende Anpassung der Taggeldsätze an die sich verändernden Lebenshaltungskosten zu fordern.

Zu Artikel II Z 25; § 27 Abs 1:

Grundsätzlich erscheint die Neufestsetzung der Unterkunftskosten nicht unberechtigt, da die Nächtigungskosten auf Dienstreisen im allgemeinen höher liegen dürften als die entsprechenden Kosten einer längerfristigen Unterkunft. Dies kann allerdings nur dann gelten, wenn wie bisher allfällige höhere erforderliche Unterkunftskosten entsprechend § 13 Abs 7 der Reisegebührevorschrift ersetzt werden. Nach der vorliegenden Formulierung würden jedoch tatsächlich anfallende höhere Unterkunftskosten nicht abgegolten werden. Dies war aber, wie aus den erläuternden Bemerkungen hervorgeht, nicht beabsichtigt und wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt, sodaß der Entwurfstext entsprechend zu korrigieren ist.

Zu Artikel II Z 28; § 31 Abs 1 Z 1:

Der "Aufenthalt" des Zivildienners sollte wie bisher als subsidiärer Ort des Reiseantritts gelten, wenn der Zivildienner weder Wohnung noch Arbeitsstelle hat, weil er zB beides anläßlich des bevorstehenden Zivildienstes aufgegeben hat.

Die Angleichung an das Heeresgebührengesetz kann nicht als zielführendes Argument angesehen werden, da die entsprechende subsidiäre Berücksichtigung des Aufenthaltsortes auch für diesen Rechtsbereich sinnvoll erscheint.

./.

Zu Artikel II Z 31 bis 33; §§ 37b bis 37d:

Die vorgesehene Zivildienervertretung kann als erster Schritt im Hinblick auf eine effizientere Interessenvertretung der Zivildienerschaft angesehen werden. Es wird zu beobachten sein, wie sich die vorgesehenen Regelungen in der Praxis auswirken werden.

Aber schon jetzt ergeben sich Bedenken, ob die Bestellung nur eines Vertrauensmannes und eines oder zweier Stellvertreter für größere Zivildienst-einrichtungen mit mehreren über das gesamte Bundesland verstreuten Dienststellen für die Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben ausreichend ist. Auch die Frage, ob bei Einrichtungen mit mehreren dislozierten Einsatzstellen aufgrund noch festzulegender Kriterien einzelne Einsatzstellen auch eigene Zivildienstvertretungen wählen könnten, sollte Gegenstand der Beobachtung sein. Weiters ist die Vertretung der Zivildienerschaft im Rahmen des Grundkurses offen. Schließlich muß auch die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen Zivildienst- und Betriebs-(Personal-)vertretung sowie die Interessenswahrnehmung der Zivildienerschaft in Einrichtungen mit weniger als 5 Zivildienerschaft durch die Betriebs-(Personal-)vertretung nach der sich ergebenden Praxis beurteilt werden.

Konkret ist noch anzumerken:

Im § 37b Abs 1 letzter Satz müßte es statt "zu diesen Funktionen" richtig lauten "in diese Funktionen können ... gewählt werden ...".

Zu § 37c Abs 2: Es ist unklar, wer der "Vorgesetzte" im Sinne dieser Bestimmung ist. Es müßte konkretisiert werden, daß jeder für diese Angelegenheiten bzw für die vom Vertrauensmann zu vertretenden Zivildienerschaft zuständige Vorgesetzte von dieser Anhörungspflicht erfaßt wird.

In § 37c Abs 3, zweiter Satz darf das Informationsrecht des Vertrauensmannes nicht durch jegliche "Interessen der Einrichtung" beschränkt werden. Dieser Satzteil sollte daher lauten: "... soweit berechnete Interessen der Einrichtung nicht entgegenstehen...".

Zu § 37d ist zu kritisieren, daß gänzlich ungeklärt bleibt, wie die in der Praxis häufigen, einander überlappenden Zuweisungen hinsichtlich der Wahl der Vertrauensleute zu behandeln sind. Da vier Monate nach einem Zuweisungstermin

./.

in der Regel der nächste Zuweisungstermin anfällt, hat dann auch eine neuerliche Wahl eines Vertrauensmannes stattzufinden. Unklar ist nun, wer hiebei die Wahlberechtigten sind - sämtliche Zivildienstler der Einrichtung oder nur die Neuzugewiesenen - und ebenso unklar bleibt, was mit den bisher im Amt befindlichen Vertrauensleuten geschieht. Endet ihre Funktionsperiode und haben sie sich der neuerlichen Wahl zu stellen, bleiben sie neben neugewählten Vertrauensleuten im Amt oder findet überhaupt keine Wahl statt oder erst anlässlich des nächsten Zuweisungstermines?

Eine diesbezügliche Klarstellung im Entwurf wäre unbedingt zu fordern, der bloße Verweis auf § 37d Abs 7, wonach Näheres für die Durchführung der Wahl durch Verordnung festzulegen sei, muß angesichts des aufgezeigten Regelungsdefizites als verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation qualifiziert werden.

Zu Artikel II Z 34; § 37e:

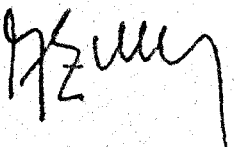
Die Ausstellung eines Zivildienstausweises ist zwar wünschenswert, doch läßt der vorgesehene Gesetzeswortlaut wesentliche Fragen offen. Im Sinne der Gleichbehandlung von Zivildienstlern und Präsenzdienstlern wäre dieser Ausweis so wie das Wehrdienstbuch dem Inhaber kostenlos auszustellen. Dieser Grundsatz ist schon im Gesetz festzulegen.

Zu Artikel II Z 36; § 39 Abs 1 Z 2:

Der letzte Satzteil ist mißverständlich und sollte besser lauten: "... bei der Wahl des Vertrauensmannes (Stellvertreters) mitzuwirken und den Vertrauensmann (Stellvertreter) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen."

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, seine Anregungen bei der Redaktion dieser Zivildienstgesetz-Novelle zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

